erarbeiteten Grund und Boden zu verlieren, brachte manchen verpolitisierten Wirrkopf zum klaren Denken.

Dieses Vorgehen der Beschlagnahmebehörden erklärt die hohe Anzahl der erlassenen Verfügungen. Insgesamt wurden 850 Beschlagnahmen ausgesprochen. Davon betrafen 312 Bescheide Liegenschaften, bezw. Liegenschaftsanteile. Eine Angabe über den Gesamtwert dieser Liegenschaften muss unterbleiben, weil es sich vorwiegend um bäuerliche Wirtschaften mit geteilten Eigentumsverhältnissen handelt (Mitbesitz von Mann und Frau) und jede Schätzung solcher Anteile nur problematischen Wert besitzt.

Diesen Eigentumsverhältnissen musste auch bei der Behandlung der Beschlagnahmefälle weitgehend Rechnung getragen werden. Die Unmöglichkeit der getrennten Bewirtschaftung solcher Liegenschaftsanteile macht sie faktisch unveräusserlich. Dazu kam die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die zumeist schuldlose Familie und die Erwägung, dass eine allzu strenge Durchführung des Gesetzes letzten Endes die Vertreibung ganzer Familien von dem ererbten Haus und Hof bedeutete. Schliesslich war auch zu bedenken, dass die Betroffenen samt ihren Familien österreichische Staatsbürger verbleiben und daher die Vernichtung ihrer Existenzen in weiterer Folge eine schwere Belastung der Armenfürsorge zur Folge gehabt hätte.

Die fortschreitende Befriedung und die Festigung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bot die erwünschte Handhabe und erlaubte Anweisungen an die Beschlagnahmebehörden, in allen jenen Fällen, bei denen es sich um minderbeteiligte